



Arbeitsvisum - nationales Visum Typ D

(langfristiger Aufenthalt von mehr als 90 Tagen)

Alle nicht EU-Bürger die in der Schweiz arbeiten möchten, benötigen eine speziell dafür vorgesehene Aufenthaltserlaubnis.

Der Arbeitgeber in der Schweiz reicht das Gesuch um Arbeitsbewilligung bei den zuständigen kantonalen Behörden (kantonale Arbeitsmarktbehörde/Migrationsbehörde) ein.

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html

Arbeitnehmer mit Fragen zum Stand des laufenden Verfahrens wenden sich ausschliesslich an die jeweilige kantonale Migrationsbehörde. Die schweizerischen Auslandvertretungen können darüber keine Auskünfte geben.

Wenn die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllt sind, stellen die kantonalen Migrationsbehörden dem Gesuchsteller eine Ermächtigung zur Visumerteilung aus.

Personen, die eine Ermächtigung zur Visumerteilung haben (im Falle eines Arbeitsvisums), müssen die Schweizer Vertretung per E-Mail kontaktieren (wien.visa@eda.admin.ch) , um einen Termin zu erhalten.

Folgende Dokumente sind erforderlich um das Visum bei einer schweizerischen Vertretung persönlich abholen zu können:

- 2 aktuelles Passfotos
 - Gültiger Reisepass, der mindestens zwei leere Seiten aufweist, sowie eine Kopie davon (Seiten mit Foto, Personalien, Unterschrift etc.).
 - Kopie Aufenthaltsbewilligung ausgestellt vom Land des legalen Aufenthalts
 - 1 Kopie der „Ermächtigung zur Visumerteilung“ (Dokument mit ZEMIS-Nummer) vom kantonalen Migrationsamt
 - Visumgebühr
 - 1 vollständig ausgefülltes (auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch) und durch den/die Antragsteller/in persönlich unterschriebenes Visumantragsformular („Visumantragsformular für nationales Visum D“)
- <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/einreise/visumantragsformular.html>

Am selben Tag sollten Sie den Reisepass mit dem Einreisevisum zurückerhalten.

Bei Unklarheiten kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail unter wien.visa@eda.admin.ch.